



Vorlage Nr.: V0701/10  
Datum:

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Ausschuss für Umwelt und Kommunal- wirtschaft		nicht öffentlich öffentlich	zur Information beschließend
--	--	--------------------------------	---------------------------------

**Zuständig: GB Wirtschaft**

### **Gegenstand:**

1. Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der  
Gewerbeabfallentsorgung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die 1. Änderung der Zweckvereinbarung über die  
Wahrnehmung von Aufgaben der Gewerbeabfallentsorgung zwischen der Landeshauptstadt  
Dresden und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) abzuschließen.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V0948-UK-05

**aufzuhebende Beschlüsse:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

- HH-Stelle/Finanzposition:
- einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

**Begründung:**

Die Landeshauptstadt Dresden hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für alle nicht ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Entsorgungssicherheit nachzuweisen. Dazu wurde im Jahr 2005 im Zusammenhang mit dem Ausscheiden der Stadt aus dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) eine Zweckvereinbarung zur Entsorgung für Gewerbeabfälle geschlossen, für welche die Stadt über keine eigenen Entsorgungsmöglichkeiten verfügt.

Da die Vereinbarung am 31. Dezember 2010 ausläuft, ist zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Verlängerung der Geltungsdauer zu dieser Vereinbarung zu beschließen.

Es handelt sich um eine delegierende Vereinbarung, das heißt, es wird dem ZAOE die Aufgabe der Entsorgung der aufgeführten Gewerbeabfälle vollständig übertragen. Die Kosten werden vom ZAOE direkt mit den Abfallanliefernden entsprechend Gebührensatzung verrechnet. Für die Landeshauptstadt Dresden entstehen somit keine finanziellen Belastungen.

Interkommunale Kooperationen gleich welcher Rechtsform sind nach einem Urteil des EUGH vom 9. Juni 2009, C-480/06 ohne Vergabeverfahren möglich, wenn es „um die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe“ geht und keine Privaten beteiligt sind. Das Gemeinschaftsrecht schreibt den öffentlichen Stellen für die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe keine spezielle Rechtsform vor.

Bei der Gewerbeabfallentsorgung handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe und Private sind nicht beteiligt, so dass der Abschluss einer Zweckvereinbarung ohne vorherige Ausschreibung zulässig ist und eine effektive Lösung in beiderseitigem Interesse darstellt. Eine Ausschreibung wäre zudem mit erheblichen Risiken behaftet, da nicht prognostiziert werden kann, welche Abfallarten und Mengen überlassen werden.

**Anlagenverzeichnis:**

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Gewerbeabfallentsorgung

1. Änderung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Gewerbeabfallentsorgung

Synopse

Helma Orosz